



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Referat Kommunalrecht, Kommunale
Wirtschaft und Finanzen
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

nachrichtlich
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund der Regelung des § 102 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)

18. September 2024

Zeichen:
32-10112-38/1/55989/2024

Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Oftmals hat der Haushaltsplan am Anfang des jeweiligen Haushaltsjahres noch keine Rechtsgültigkeit erlangt. In diesem Fall tritt die vorläufige Haushaltsführung in Kraft. Sinn und Zweck des § 104 KVG LSA ist es, sicherzustellen, dass auch bei verspäteter Veröffentlichung der Haushaltssatzung die Kommune in der Lage bleibt, ihre Aufgaben bis zum Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung weiterzuführen. Auf der Grundlage des § 104 KVG LSA wird es den betroffenen Kommunen im Rahmen einer Übergangswirtschaft ermöglicht, trotz fehlenden Haushalts viele ihrer Verwaltungsaufgaben auch weiterhin zu erfüllen.

Bearbeitet von:
Christian Knust

Durchwahl:
(0391) 567- 5318

E-Mail:
Christian.Knust@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Rechtsfolge des § 102 Abs. 3 KVG LSA ist, dass Kommunen, deren fristgerechte Übergabe eines prüffähigen Jahresabschlusses des Vorvorjahres an das Rechnungsprüfungsamt nach § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA noch aussteht, über keine vollziehbare Haushaltssatzung verfügen und sich damit in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA befinden.

I.

Zur Vermeidung von im Einzelfall möglicherweise eintretenden Härtefällen werden den betroffenen Kommunen nachfolgende haushaltsrechtliche Erleichterungen gewährt:

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00



1. Nach § 110 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.

Soweit bei Kommunen im Einzelfall die Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtung nach § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA über einen mehrjährigen Zeitraum noch aussteht, muss auch in einer derartigen Situation die Zahlungsfähigkeit der Kommunen aufrechterhalten werden. Die Kommune darf nach § 110 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA den noch nicht ausgeschöpften Liquiditätskreditrahmen auch in der haushaltslosen Zeit des Folgejahres oder darüber hinaus ausschöpfen. Die letztmals in einer Haushaltssatzung erfolgte Ermächtigung zur Aufnahme eines Liquiditätskredites gilt daher im Einzelfall weiter, bis die jeweilige Kommune ihrer Rechtspflicht nach § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA nachkommt und damit in der Lage ist, eine Haushaltssatzung zu erlassen.

2. Grundsätzlich haben Kommunen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung den Umfang ihrer freiwilligen Leistungen schrittweise zu reduzieren. Die Fortführung bereits wahrgenommener freiwilliger Leistungen kann ausnahmsweise auch bei Vorliegen eines Rechtsverstosses im Sinne von § 102 Abs. 3 KVG LSA geduldet werden, wenn die Kommune einen konkreten Zeit- und Maßnahmeplan vorlegt, in dem sie plausibel darlegt, dass sie der Rechtspflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA schnellstmöglich nachkommen wird.

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 87 Abs. 1 Verf LSA) ist es den Kommunen zuzubilligen, dass sie neben Pflichtaufgaben in einem gewissen Umfang auch freiwillige Aufgaben in der vorläufigen Haushaltsführung wahrnehmen können. Soweit eine Kommune freiwillige Leistungen bereits anbietet oder sich daran beteiligt, ist bei dieser Entscheidung insbesondere die wirtschaftliche Lage der Kommune, der Umfang der aus der Beteiligung an den Kosten der freiwilligen Leistungen erwachsenden finanziellen Belastung sowie bei Bedarf die Kompensation durch die Reduzierung anderer freiwilliger Leistungen oder die Generierung zusätzlicher Erträge zu berücksichtigen.

3. Gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA können Kommunen Investitionen fortführen, wenn im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Bezüglich der Verpflichtungsermächtigungen regelt § 107 Abs. 3 KVG LSA, dass diese weitergelten, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist. Wenn Kommunen im Ein-

zelfall ihrer rechtlichen Verpflichtung nach § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA über einen mehrjährigen Zeitraum nicht nachkommen, könnten sie hierauf gründende Investitionsmaßnahmen lediglich in dem auf die letzte erlassene Haushaltssatzung folgenden Jahr beginnen.

Die zuletzt in einer Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gelten daher solange weiter, bis die jeweilige Kommune ihrer rechtlichen Verpflichtung nach § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA nachkommt und damit in der Lage ist, eine Haushaltssatzung zu erlassen.

4. Nach § 104 Abs. 2 KVG LSA dürfen Kommunen mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. Sollten Kommunen in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren den Jahresabschluss des Vorjahres nicht zur Prüfung übergeben können, sollten sie gleichwohl in die Lage versetzt werden, im Einzelfall Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aufnehmen zu können.

In diesen Fällen darf die jeweilige Kommune mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Betrags der beiden zuletzt in Haushaltssatzungen festgesetzten Kreditermächtigungen aufnehmen.

5. Begonnene Investitionsfördermaßnahmen von besonderer Bedeutung wie beispielsweise die Strukturanpassungsmaßnahmen in den Braunkohlerevieren und EU-Fördermaßnahmen gelten als unaufschiebbar i.S.v. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA und dürfen fortgeführt werden, soweit im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Bei erforderlichem Bedarf kann die Investitionsfördermaßnahme mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde kreditfinanziert werden (vgl. Nr. 4).

Für neue Investitionsmaßnahmen können im Falle des unaufschiebbaren Erhalts der Vermögenssubstanz wie z.B. in Bezug auf Schulen, Kindertagesstätten sowie für die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen der Feuerwehr, anderen Ausrüstungsgegenständen, der Sanierung von Feuerwehrgerätehäusern im Rahmen des Brandschutzes sowie bei Strukturanpassungsmaßnahmen in den Braunkohlerevieren und EU-Fördermaßnahmen bei erforderlichem Bedarf nach § 104 Abs. 2 KVG LSA Kreditaufnahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt werden (vgl. Nr. 4).

6. Nach § 104 Abs. 3 KVG LSA gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist. Für den Fall, dass Kommunen im Einzelfall den Vorgaben des § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA über einen mehrjährigen Zeitraum nicht nachkommen, muss

die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben sichergestellt werden. Insoweit gilt der Stellenplan im Einzelfall solange weiter, bis die jeweilige Kommune ihrer rechtlichen Verpflichtung nach § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA nachkommt und damit in der Lage ist, eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Für entsprechende Kommunen in vorläufiger Haushaltswirtschaft muss ein grundsätzlich restriktiver personalwirtschaftlicher Kurs vorausgesetzt werden. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind Einstellungen, Beförderungen oder Eingruppierungen in höhere Entgeltgruppen nur unter den engen Voraussetzungen des § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA zulässig. Sie kommen deshalb nur zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen oder für unaufschiebbare Aufgaben in Betracht.

II.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA können Haushaltssatzungen Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten (Doppelhaushalte). Für das erste Jahr des Doppelhaushaltes 2025, in dem die Haushaltssatzung Festsetzungen getroffen hat, muss der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres (2023) dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA fristgerecht übergeben worden sein, damit die Genehmigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA, § 108 Abs. 2 KVG LSA und § 110 Abs. 3 KVG LSA erteilt werden kann. Ohne genehmigungspflichtige Teile darf die Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde erst nach Übergabe des prüffähigen Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.

Soll die Haushaltssatzung bezogen auf das zweite Doppelhaushaltsjahr, für das in der Haushaltssatzung Festsetzungen getroffen werden, durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, gilt § 102 Abs. 3 KVG LSA entsprechend.

III.

Der Erlass tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Ich bitte, diesen Erlass den Kommunen zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag


Dieckmann